

**Fax: 030/22736844 oder
030/22736206**

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Bundesminister a.d. Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

DR. HARTMUT BECHTOLD

TELEFON: 069 – 2992 1710
TELEFAX: 069 – 2992 1717
HARTMUT.BECHTOLD@TSI-GMBH.DE

DATUM: 17.01.2008

Sehr geehrter Herr Oswald,

ich danke Ihnen für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung zum Risikobegrenzungs-gesetz am 23. Januar in Berlin und darf Ihnen dazu folgende Stellungnahme der TSI zukommen lassen. Unserer Funktion gemäß beschränken wir uns dabei auf Fragen des Kreditverkaufs und der Verbriefung:

Die Bundesregierung sieht Handlungsbedarf, den Kreditverkauf zu regulieren. Hintergrund sind Verkäufe von Portfolien aus nicht-leistungsgestörten und leistungsgestörten Krediten an Investoren, die aktiv die Kreditbearbeitung und die Verwertung betreuen. Solche Portfolio-Verkäufe werden in letzter Zeit in der Öffentlichkeit kritisch diskutiert.

Sollte eine Beschränkung generellen Charakter haben, wären davon aber auch ABS-Verbriefungen und bestimmte Pfandbrieftransaktionen (zusammen „Refinanzierungs-transaktionen“) betroffen, die Banken lediglich zu Zwecken der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung und Risikosteuerung durchführen. In derartigen Refinanzierungs-transaktionen hat der Investor jedoch keine Möglichkeit, auf den Einzelkredit zuzugreifen. Vielmehr nimmt die kreditgebende Bank weiterhin die Kundenbeziehung und Kreditbearbeitung wahr. Die Abtretung erfolgt lediglich, um die die Bank refinanzierenden Investoren vor dem Insolvenzrisiko der Bank zu schützen. Alle Fragen des Datenschutzes und Bankgeheimnis sind u.a. durch diverse BaFin-Rundschreiben reguliert. Diese Transaktionen sind von den in der Presse diskutierten Sachverhalten deutlich zu unterscheiden.

.../2



Bei Refinanzierungstransaktionen bleibt die Bank Vertragspartner – auch im Falle einer Leistungsstörung oder des Kreditausfalls. Somit werden die kundenbezogenen Kernprozesse des Bankengeschäfts - Kreditvergabe, Pflege der Kundenbeziehung, Kreditbearbeitung – durch die Refinanzierungstransaktion nicht tangiert. Betroffen sind lediglich das Risikomanagement, das Treasury und die Eigenkapitalsteuerung der Bank. Zwar werden im Rahmen einer Refinanzierungstransaktion Risiko und Cash Flow aus Krediten an den Kapitalmarkt transferiert, nicht jedoch die Kundenbeziehung und die Kreditbearbeitung selbst.

Aufgrund der spezifischen Ausgestaltung der deutschen Unternehmensfinanzierung werden Refinanzierungstransaktionen für die deutsche Wirtschaft zunehmend wichtiger. Ihre im Vergleich zu anderen europäischen Ländern geringe Kapitalmarktintegration (die Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Unternehmen in Relation zum Bruttosozialprodukt beträgt nur 30 – 50 % anderer Industrieländer) bringt es mit sich, dass die Abhängigkeit gerade des Mittelstandes vom Bankkredit sehr hoch ist. Refinanzierungstransaktionen ermöglichten den Banken in den letzten Jahren, ihre Kreditvergabe an den Mittelstand auszuweiten. Dem deutschen Mittelstand wurde über solche Refinanzierungstransaktionen ein indirekter Zugang zum Kapitalmarkt eröffnet, der zur Eigentümerstruktur und Unternehmenskultur der mittelständischen Familienunternehmen passt. Sie sind für den Mittelstand die Brücke zum Kapitalmarkt und stärken den in Deutschland bewährten und eingespielten Bankkredit und die Hausbankfunktion in der Unternehmensfinanzierung.

Die Einbringung von Krediten in Refinanzierungstransaktionen führt bei Banken zu folgenden Vorteilen:

- 1) Eigenkapitalentlastung
- 2) Günstige Refinanzierung
- 3) Verbesserung des Risikomanagement (Reduzierung Klumpenrisiken)
- 4) Zusätzliche Kreditvergabekapazitäten

Eine Quantifizierung dieser Vorteile zeigt, dass ohne die Option zur Verbriefung die Kreditkosten für den Mittelstand steigen, sie würden unter sonst gleichen Umständen zwischen 0,5 – 2,5 % höher liegen.

.../3



Diese Mehrkosten würden nachhaltig auf den deutschen Mittelstand und die Kreditkunden zukommen, wenn Refinanzierungstransaktionen gesetzlich aufgrund weitgehender Zustimmungs- und/oder Informationsrechte des Kunden erheblich erschwert oder sogar ausgeschlossen würden. Denn für Verbriefungstransaktionen ist es – insbesondere bei stark diversifizierten Portfolien - nicht praktikabel, wenn Banken obligatorisch die Einwilligung des Kunden einholen müssten, bevor ein Kredit verbrieft wird.

Müsste der Bankkunde der Einbringung seines Kredites in eine Refinanzierungstransaktion zustimmen, würde dies den administrativen Aufwand der verbriefenden Banken deutlich erhöhen. Da in der Regel Bankkunden zudem nicht mit den Gepflogenheiten einer Refinanzierungstransaktion vertraut sind, würde ein erheblicher Erklärungsaufwand entstehen, der ebenfalls die Kreditkosten entsprechend erhöhen würde. Da Refinanzierungstransaktion das Verhältnis von Kunde und Bank ja gerade nicht tangieren würde es zudem das Verhältnis von Bankkunden und Kundenbetreuer belasten, wenn dem Kunden der falsche Eindruck vermittelt würde, seine Bank sei fortan nicht mehr für ihn zuständig.

Als TSI begrüßen wir daher, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf in § 496 BGB [Absatz. 1 a] eine Regelung analog der aktuellen Fassung der *Europäischen Richtlinie über Verbraucherkreditverträge Artikel 17 Forderungsabtretung* aufgenommen wurde, die sicherstellen soll, dass Refinanzierungstransaktionen von Banken nicht gefährdet werden.

Wir halten es ferner für außerordentlich wichtig, dass die Regelung des § 496 BGB [Absatz 1 a] jedoch aus Gründen der für Refinanzierungstransaktionen notwendigen Rechtssicherheit konsequent bei anderen Änderungen im BGB, HGB und KWG im Rahmen des Risikobegrenzungsgesetzes Anwendung findet. So sollte in § 490 BGB (Außerordentliches Kündigungsrecht) Variante 1 zweifelsfrei sichergestellt werden, dass dies nicht in den Fällen gilt, in denen der bisherige Darlehensgeber mit dem neuen Gläubiger vereinbart, dass er im Verhältnis zum Darlehensnehmer weiterhin als Darlehensgeber auftritt, denn bislang ist nur in der Begründung aufgeführt, dass Abtretungen davon nicht erfasst werden sollen. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass eine Insolvenz des bisherigen Darlehensgebers und damit seine notwendige Ablösung und Austausch nicht außerordentliche Sonderkündigungsrechte auslöst, denn dies würde Refinanzierungstransaktionen extrem erschweren, da damit im Falle der Insolvenz der sich refinanzierenden Bank die Verbriefungstransaktion erheblichen Risiken ausgesetzt würde. Auch dies sollte an dieser Stelle entsprechend sichergestellt werden.

.../4

Ohne einen entsprechenden Zusatz würde durch die Neuregelung des § 490 BGB folglich die mit der Änderung des § 496, 2. Satz gewünschte Rechtssicherheit für Refinanzierungstransaktionen nicht mehr gegeben sein. Sollte sich der Gesetzgeber folglich für die Einführung eines Sonderkündigungsrechtes entscheiden, so bedarf es im Hinblick auf Refinanzierungstransaktionen zumindest einer sachgerechten Differenzierung.

Nach unserem Verständnis nach Lektüre des Gesetzesentwurfes ist die Umsetzung der Alternativregelung, Variante 2, welche auch Abtretungen einem außerordentlichen Kündigungsrecht unterwerfen würde, derzeit nicht geplant. Vorsorglich sollte dennoch darauf hingewiesen werden, dass Obengesagtes umso mehr für diese Variante gilt.

Die Neuformulierung des § 492 a Abs.3 BGB (Unterrichtungspflichten während des Vertragsverhältnisses) verpflichtet den Abtretungsempfänger den Darlehensnehmer über die Bereitschaft zur Fortführung des Darlehensverhältnisses bzw. zum Abschluss einer neuen Zinsbindungsabrede zu informieren. Diese Verpflichtung trifft auch den neuen Gläubiger. Auch hier sollte man klarstellen, dass bei Refinanzierungstransaktionen dies nur die gegenüber dem Darlehensnehmer als Darlehensgeber auftretende Bank betrifft. Ansonsten würde man die Verbriefungszweckgesellschaft zu etwas verpflichten, was ihr aufsichtsrechtlich nicht erlaubt ist. Die Formulierung könnte analog § 496 BGB Absatz 1 a lauten:

„Die Unterrichtung und Information durch den neuen Gläubiger ist solange entbehrlich, wie der bisherige Darlehensgeber bzw. dessen Nachfolger mit dem neuen Gläubiger vereinbart hat, dass im Verhältnis zum Darlehensnehmer weiterhin der bisherige Darlehensgeber auftritt und kein Widerruf dieses Rechtes erfolgt ist.“ Auch hier sollte man sicherstellen, dass im Insolvenzfall der bisherige Darlehensgeber durch einen neuen ersetzt werden kann. Im Textvorschlag wurde daher der Zusatz *dessen Nachfolger* aufgenommen.

Zur geplanten Änderung des § 16 KWG - Pflicht des Darlehensgebers zum Angebot nicht abtretbarer Darlehensverträge dürfen wir anmerken:

Wenn der Gesetzgeber eine derartige Regelung einführt, sollte er auch hier unterscheiden, ob die Kredite lediglich zu Zwecken der Refinanzierung „veräußert“ werden oder eine andere Veräußerung vorliegt. Dies könnte durch einen Zusatz geschehen, dass Veräußerungen im Rahmen von Refinanzierungstransaktionen davon nicht betroffen sind oder sie könnten - in Analogie zur Neuregelung in § 496 Abs. 1a S. 2 BGB – privilegiert (zugelassen) werden, soweit

.../5



sichergestellt ist, dass die abtretende Bank gegenüber dem Kreditnehmer weiterhin als Darlehensgeber auftritt und damit die schutzwürdigen Kreditnehmerbelange nicht nachteilig berührt sind.

Mit einer derartigen Regelung würde sichergestellt, dass dem Kundeninteresse an einer Nichtveräußerung seines Kredits Rechnung getragen würde, gleichzeitig würde der Kredit vergebenden Bank nicht die Möglichkeit der günstigen Refinanzierung verbaut und damit auch die Kundenkonditionen des „nichtveräußerbaren“ Kredits nicht außerordentlich steigen.

Entsprechend sollte auch die Änderung des § 354 a HGB dahingehend ergänzt werden, dass Abtretungen im Rahmen von Refinanzierungstransaktionen davon nicht getroffen werden.

Zusammenfassend sollte damit sichergestellt werden, dass in allen Fällen der Veräußerung, bei denen alleine der ursprüngliche Darlehensgläubiger (bzw. in dessen Insolvenzfall dessen Nachfolger in der Kreditbearbeitung) gegenüber dem Darlehensnehmer auftritt

- a) alle Informationspflichten von diesem erfüllt werden,
- b) keine Sonderkündigungsrechte ausgelöst werden,
- c) dem Schutzinteresse des Kunden Rechnung getragen wird und damit auch keine Beschränkungen in der Veräußerbarkeit gemäß § 354 a HGB bzw. § 16 KWG gegeben sind.

Wir haben diese Stellungnahme auf Refinanzierungstransaktionen von Banken beschränkt. Bezüglich der anderen Aspekte des Themas hat die Kreditwirtschaft sicherlich weitere Anmerkungen für das Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hartmut Bechtold

Geschäftsführer